99003054080001

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausfall beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/211556325/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080001
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausfall beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausfall beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Krankheit (1130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.09.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html
Teaser	Wenn Sie sich aufgrund des Infektionsschutzes absondern müssen oder nicht mehr arbeiten dürfen und dadurch einen Verdienstausfall haben, können Sie Entschädigung erhalten.
Volltext	Wenn Sie sich aufgrund einer Verfügung des Gesundheitsamtes absondern müssen oder nicht mehr arbeiten dürfen und dadurch einen Verdienstausfall haben, können Sie eine Entschädigung erhalten. Wenn Sie eine andere Tätigkeit ausüben oder von zu Hause arbeiten (Homeoffice), haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung hängt von Ihrem Verdienst ab. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gilt: • Für die ersten 6 Wochen erhalten Sie die Entschädigung für den Verdienstausfall direkt von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin in Höhe Ihres bisherigen Netto-Arbeitsentgelts. Dabei wird auch das Kurzarbeitergeld berücksichtigt. • Von der 7. Woche an zahlt die zuständige Behörde die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls, für einen vollen Monat höchstens 2.016 EUR. • Zuschüsse von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin werden bei der Berechnung abgezogen.

Modul	Sachverhalt
	• Haben Sie während des Tätigkeitsverbots einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, erhalten Sie dieses von der Agentur für Arbeit. Für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen gilt: • Sie müssen die Entschädigung an Ihre Beschäftigten auszahlen. Sie können sich die gezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstatten lassen. • Die Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Ihnen ebenfalls erstattet werden. • Sie können einen Vorschuss bei der zuständigen Behörde beantragen. Für Selbstständige gilt: • Sie erhalten die Erstattung direkt von der der zuständigen Behörde. • Für die Berechnung wird Ihr letzter Jahresgewinn berücksichtigt. Dieser wird durch 12 geteilt. • Beiträge zur Renten-, Pflege- und Krankenversicherung können Sie sich erstatten lassen. • Sie erhalten die Entschädigung monatlich rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Beispielsweise würden Sie die Entschädigung für März am 1. April erhalten. • Sie können einen Vorschuss beantragen. Für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen gilt: • Anders als bei Selbstständigen wird Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen für die Berechnung berücksichtigt.
Erforderliche Unterlagen	Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: • Antrag: diesen stellt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Sie • Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes • Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung • Nachweis über gezahlte beziehungsweise nicht gezahlte Zuschüsse • Krankenscheine bei Krankschreibung

Modul	Sachverhalt
	• Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung • Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung Bei Selbstständigen: • Antrag • Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens oder die betriebswirtschaftliche Auswertung Ihres Steuerbüros • Krankenscheine bei Krankschreibung • Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
Voraussetzungen	• Sie haben Anspruch auf Erstattung Ihres Verdienstausfalls, wenn Sie einem Tätigkeitsverbot unterliegen oder Sie sich absondern müssen und Sie einen Verdienstausfall haben • Sie haben keine Möglichkeit, den Verdienstausfall durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	24 Monat(e) Sie müssen den Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls bei einem Tätigkeitsverbot spätestens 24 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots stellen. Bei einer Absonderung müssen Sie den Antrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Absonderung stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Entschädigung bei Verdienstausfall • Entschädigung bei Verdienstausfall durch Tätigkeitsverbot aufgrund von § 31

Modul	Sachverhalt
	Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Absonderung aufgrund von § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) • Entschädigung wird bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber oder Arbeitgeberin in Höhe des Verdienstausfalls gezahlt. Nach den 6 Wochen zahlt dies die zuständige Behörde in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls, für einen vollen Monat höchstens 2.016 EUR • Selbstständige erhalten die Erstattung direkt durch die Behörde • Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung gestellt werden. • Kein Anspruch bei Erkrankung beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausfall beantragen, Apply for compensation under the Infection Protection Act for loss of earnings